

# BEKANNTMACHUNG

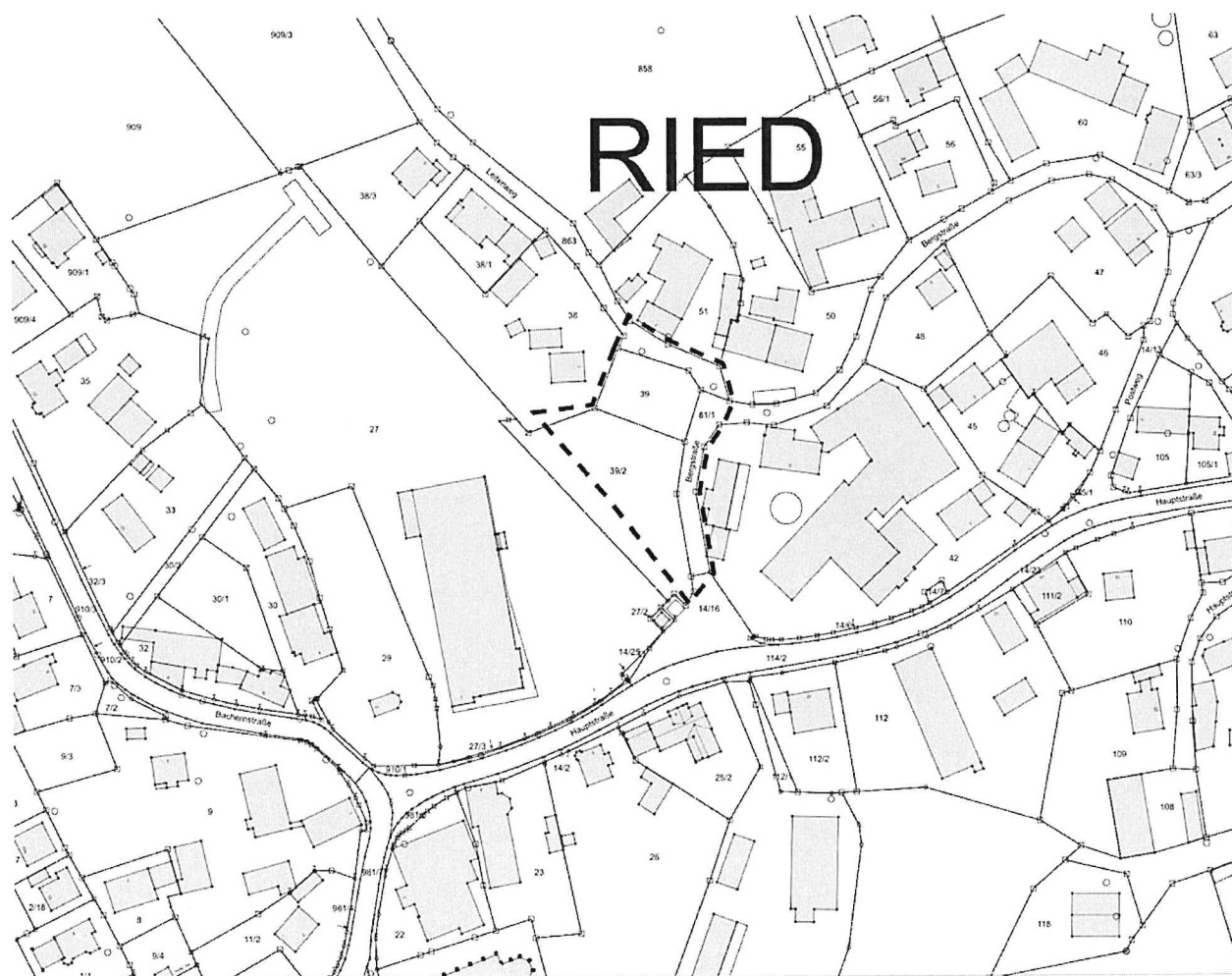
## Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „An der Hauptstraße“ in Ried im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 39 und Fl. Nr. 39/2 Gemarkung Ried den Bebauungsplan Nr. 36 mit der Bezeichnung „An der Hauptstraße“ in Ried aufzustellen. In der Sitzung vom 19.05.2022 wurden Änderungen und Anpassungen beschlossen. Der geänderte Plan wurde gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Plan dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Ried in der Ortsmitte den Neubau eines Ärztehauses und eines Mehrfamilienhauses zu ermöglichen. Vorgesehen sind die Errichtung von Praxisräumen für einen Allgemeinmediziner und für einen Zahnarzt. Auch eine Apotheke soll künftig in dem Haus angesiedelt werden. Zudem sollen im Ärztehaus Wohnungen errichtet werden. Nördlich des Ärztehauses ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses geplant.

Bei der Planung handelt es sich um Belange der Innenentwicklung.  
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.  
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**Montag, 20.06.2022 bis 20.07.2022**

über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Sirchenrieder Str. 1, 86510 Ried, Bauamt, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu informieren. Ergänzend können die Planwerke im Internet unter <https://gemeinde-ried.de/gemeinde-politik/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §3 Abs.3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 Satz1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. §7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Bauchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ried, 07.06.2022

  
Erwin Gerstlacher  
Erster Bürgermeister

